

Satzung des Vereins Erntedankfest Friesenhagen



§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „ Erntedankfest Friesenhagen“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „ e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Friesenhagen
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Mittelverteilung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Kultur - und Brauchtumpflege in der Gemeinde Friesenhagen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung und Organisation des Erntedankfestes mit Unterstützung durch die Ortsgemeinde Friesenhagen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person, jede juristische Person oder ein Verein erwerben, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Ortsgemeinde ist geborenes Mitglied, vertreten durch den Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter.

2. Die Mitgliedschaft kann mit dem Vollendeten des 16. Lebensjahres erworben werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt mit einer Stimme, sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, juristische Personen oder ein Verein, die den Jahresbeitrag im Geschäftsjahr entrichtet haben.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, welche dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, oder Ausschluss oder Tod. Bei Ausschluss teilt der Vorstand den Ausschluss in schriftlicher Form mit
2. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wenn es den Vereinszweck, den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
 - Wenn es mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
 - Dem Betroffenen wird die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss ist unanfechtbar.

3. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils von ihm selbst bestimmt wird, aber den Mindestbeitrag nicht unterschreiten darf. Die Höhe des Mindestbeitrages legt die Mitgliederversammlung fest. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos über Bankeinzug.
2. Der Jahresbeitrag der Mitglieder ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.
3. Für neue Mitglieder wird der Jahresbeitrag mit der Bestätigung der Annahme fällig.
4. Unabhängig vom Datum des Beitritts ist der gesamte Jahresbeitrag für das Kalenderjahr zu entrichten.

§ 6 Die Organe des Vereins

- 1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand**

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:**
 - 1. dem/der Vorsitzenden**
 - 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - 3. dem/der Schriftführer/in**
 - 4. dem/der Kassierer/in**
 - 5. dem/der Pressewart/in**
 - 6. den 2 Beisitzern**
 - 7. dem Ortsbürgermeister oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied**
- 2. Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus**
 - 1. dem/der Vorsitzenden**
 - 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden**
 - 3. dem/der Schriftführer/in**
 - 4. dem/der Kassierer/in**
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.**
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.**
- 5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Bedarf können mehrere Vorstandsämter zusammengelegt werden (Personalunion). Wiederwahl ist zulässig. Es wird in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Pressewart und der erste Beisitzer gewählt.**

Im darauf folgenden Jahr werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer und der zweite Beisitzer gewählt. (Im Gründungsjahr für ein Jahr.)

Wählbar sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6. Der Vorstand ist verantwortlich für:**
 - 1. die Führung der laufenden Geschäfte**
 - 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung**
 - 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens**
 - 4. die Buchführung**
 - 5. die Erstellung des Jahresberichts**

6. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich oder mündlich erfolgen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
8. Über den Verlauf der Vorstandssitzung sind vom Protokollführer/in jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer/in zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung, Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 2. die Wahl der Kassenprüfer
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes
 4. die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages
 5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstandes jedem Mitglied schriftlich und wird im amtlichen Mitteilungsblatt „Kirchen Aktuell“ mit der Tagesordnung veröffentlicht, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Zusätzlich kann in der Tagespresse eine Pressemitteilung veröffentlicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich beantragen und begründen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, oder zu spät eingehen, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder von 2/3 erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten abgegebenen Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Stimmen, deren Ungültigkeit der/die Versammlungsleiter/in feststellt, gelten als nicht abgegeben.

6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag, und Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung, wird geheim abgestimmt.
7. Personalangelegenheiten sind geheim abzustimmen.
8. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der Erschienenen.
9. Zur Auflösung des Vereins ist der Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Hierbei müssen mindestens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Vereins anwesend sein. Sind in der ersten einberufenen Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen die Auflösung mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschließen kann.
10. Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen, soweit es nicht zur Abdeckung der laufenden Verpflichtungen verwendet wird, fließt an die Ortsgemeinde Friesenhagen zur Verwendung im gemeinnützigen Bereich.
11. Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Kassierer bestellt.
12. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer/in jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zum Beginn der Versammlung ein Protokollführer/in zu wählen. Die Protokolle sind vom Protokollführer/in und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden, wie in § 8 beschrieben.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Es wird in einem Jahr der 1. Kassenprüfer gewählt. Im darauffolgenden Jahr wird der 2. Kassenprüfer

gewählt. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 12 Ordnungen

Der Verein kann sich Ordnungen geben. Diese werden von der Mitgliederversammlung genehmigt und geändert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 11.06.2012 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Von der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Friesenhagen, den 11.06.2012

Unterschrift der Vereinsmitglieder

	Name	Anschrift	Geb.	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				
18.				
19.				
20.				
21.				
22.				
23.				
24.				
25.				